

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Klinikum Nürnberg
(Klinikumsatzung – KlinS) vom 24. November 1997 (Amtsblatt S. 528), zuletzt geändert
durch Satzung vom 23. Januar 2017 (Amtsblatt S. 13)**

Vom

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 89 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 38 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Satzung:

Art. 1

1. An § 2 Abs 1 wird folgender Satz 8 angefügt:

„Die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern im Rahmen der außerfamiliären Kinderbetreuung zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf sind ebenso weitere Unternehmenszwecke.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Klinikum Nürnberg (Körperschaft) mit Sitz in Nürnberg verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Krankenhauses „Klinikum Nürnberg“ nach § 67 AO mit der Maßgabe, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit einem leistungsfähigen allgemeinen Krankenhaus der höchsten Versorgungsstufe im Sinne des Bayerischen Krankenhausgesetzes zu gewährleisten.

Zweck der Körperschaft ist ferner die Förderung der Bildung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Berufsfachschulen und Fachakademien im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist darüber hinaus die Förderung der Wissenschaft und Forschung. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Mitwirkung an sowie die Durchführung und Förderung von Forschungsvorhaben im Gesundheitswesen.

Zweck der Körperschaft ist schließlich die Förderung des Wohlfahrtswesens. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb von Medizinischen Versorgungszentren als Einrichtung der Wohlfahrtspflege im Sinne von § 66 AO.

Das Klinikum kann seine vorgenannten steuerbegünstigten Zwecke sowie die Zwecke „Förderung der Jugendhilfe“ und „Förderung der Erziehung“ als Förderkörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO verwirklichen. Die Förderung nach § 58 Nr. 1 AO wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle Förderung

sowie durch die Beschaffung von Mitteln (z.B. aus Spendensammlungen, Übernahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen Dritter) zum Zwecke der Weiterleitung an verbundene steuerbegünstigte Unternehmen sowie an weitere steuerbegünstigte Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung der vorstehend genannten steuerbegünstigten Zwecke (Förderung des Gesundheitswesens, der Bildung, der Wissenschaft und Forschung, des Wohlfahrtswesens, der Jugendhilfe sowie der Erziehung).“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.